

CLP-Verordnung tritt endgültig am 1. Juni 2015 in Kraft

Änderungen in der Kennzeichnungspflicht und Auswirkungen für den Anwender von Kühlschmierstoffen.

Allgemeines

Am 01.06.2015 tritt die CLP-Verordnung (1272/2008/EG) als neue Richtlinie zum Umgang mit Gefahrstoffen verbindlich in Kraft. Dabei steht CLP für Classification, Labeling and Packaging. Diese Verordnung regelt also das Verfahren, um die Gefährlichkeit von Stoffen und Zubereitungen zu ermitteln, und diese dann entsprechend ihres Gefahrenpotentials zu kennzeichnen und zu verpacken.

Die CLP-Verordnung entspricht der Umsetzung des weltweit gültigen GHS (Globally Harmonized System) auf EU-Ebene. Sie löst die alte noch bis zum 31.05.2015 gültige Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) ab. Die Stoffrichtlinie (67/548/EWG) wurde bereits am 01.12.2012 verbindlich durch die CLP-Verordnung ersetzt.

Was ändert sich?

Die wesentlichste Veränderung ist, dass die Einstufungskriterien in der neuen Verordnung in den meisten Fällen erheblich strenger geworden sind. Mischungen werden in der Regel auf Basis der Gefahren ihrer Inhaltsstoffe eingestuft. Im Falle von wassermischbaren Kühlschmierstoffen sind zum Beispiel Emulgatoren, Solubilisierungsmittel oder Biozide oft reizend. Während nach der Zubereitungsrichtlinie eine Mischung erst mit 20% hautreizender Inhalts-

stoffe selbst als hautreizend eingestuft werden musste, so ist die Grenze in der CLP-Verordnung auf 10% abgesenkt worden.

Die Konsequenz ist, dass viele Kühlschmierstoffkonzentrate, die nach alter Richtlinie als ungefährlich gelten, nach der neuen Verordnung jedoch eingestuft werden könnten (z. B. als haut- oder augenreizend), ohne dass sich an der realen Gefährdung etwas geändert hat.

Besonders auffällig ist die neue Gestalt der Gefahrensymbole: Früher ein orangefarbener Kasten mit schwarzem Rand, der auf der Kante steht, heute ein auf der Spitze stehendes Quadrat mit rotem Rand (s.u.). Die meisten Symbole bleiben erhalten. Jedoch wird das Andreas-Kreuz durch das Ausrufezeichen ersetzt und zwei Symbole sind neu: die Gasflasche und die menschliche Silhouette, die besondere Gesundheitsgefahren signalisiert.



Viele Kühlschmierstoffe bekommen neue Gefahrstoffsymbole

Mit der CLP-Umsetzung werden auch neue Gefahrenklassen eingeführt, darunter acht neue physikalische Gefahren wie Metallkorrosivität und eine neue Gesundheitsgefahr, die Spezifische Zielorgantoxizität (STOT).

Für Gefahrenklassen wie zum Beispiel „Hautschädigung“ gilt, dass sie verschieden intensiv auftreten können. Diese Intensität wird in unterschiedliche Kategorien eingeteilt. Je kleiner die Zahl, desto schwerwiegender die Gefahr. In diesem Beispiel steht die Kategorie 1 für schwere Hautverätzungen (Skin Corr. 1) und die Kategorie 2 für Hautreizungen (Skin Irrit. 2).

Des Weiteren werden die R- und S-Sätze als verbale Beschreibung von Gefahr und Gefahrenminimierung ersetzt durch H- und P-Sätze. Hierbei gibt es grundsätzlich sehr viele Überschneidungen, z. B.

Alt: R38 – Reizt die Haut. S24 – Berührung mit der Haut vermeiden.

Neu: H315 – Verursacht Hautreizungen. P262– Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

Neu sind zudem die Signalwörter „Achtung“ und „Gefahr“, die für moderate bzw. schwerwiegende Gefahren stehen.

Auswirkungen

Aktuell sind die meisten Oemeta-Produkte nach der Zubereitungsrichtlinie noch kennzeichnungsfrei. Mit der Umstellung auf CLP erhält ein Großteil dieser Produkte eine Kennzeichnung – nicht weil die Produkte in ihrer Zusammensetzung verändert wurden, sondern weil sich die Einstufungsregeln geändert haben. In den meisten Fällen erhalten die Produkte allerdings vergleichsweise leichte Kennzeichnungen wie haut- oder augenreizend (H315 bzw. H319 und Ausrufezeichen-Symbol) oder gewässergefährdend (H412 ohne Gefahrensymbol).

Rechtzeitig vor Inkrafttreten der CLP-Richtlinie, das heißt ab April 2015 wird Oemeta die Sicherheitsdatenblätter mit den Einstufungen nach CLP zur Verfügung stellen. Die neuen Kennzeichnungen werden später auch auf den angepassten Etiketten auf den Gebinden wiederzufinden sein. Wie nach DGUV Regel 109-003 „Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen“ vorgegeben, muss der Anwender ggf. die neuen Informationen bei der Gefährdungsbeurteilung bzw. bei der Erstellung von Betriebsanweisungen berücksichtigen. Ebenfalls müssen Auswirkungen auf die innerbetriebliche Kennzeichnung nach der TRGS 201 vom Anwender überprüft werden.

Fragen zur neuen Kennzeichnung richten Sie gern per E-Mail an products@oemeta.com oder direkt an Ihren zuständigen Verkaufsberater. Sollten die neuen Produktkennzeichnungen Schwierigkeiten bei der Anwendung bereiten, unterstützen wir Sie selbstverständlich bei der Auswahl von kennzeichnungsfreien Produktalternativen, wo immer es technisch möglich ist.

Die relevantesten Kennzeichnungen für unsere Kühlschmierstoff Produkte (Symbole; H-Sätze; Gefahrenklasse/-kategorie):



H314: Skin Corr. 1
H318: Eye Dam. 1



H 315: Skin Irrit. 2
H319: Eye Irrit. 2
H302/H312/H332: Acute Tox. 4 (oral/dermal/inhalativ)
H317: Skin Sens. 1
H335: STOT SE 3 (kann Atemwege reizen)



H304: Asp. Tox. 1 (Mineralöle, kin. V. 40°C ≤ 20.5 mm²/s)
H373: STOT RE 2 (kann die Nieren schädigen)



H400: Aquatic Acute 1
H410: Aquatic Chronic 1
H411: Aquatic Chronic 2

ohne
Symbol

H412: Aquatic Chronic 3